



Bessere Rahmenbedingungen für eine gesunde Ernährung von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen in Sachsen erforderlich!

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen fordert eine deutliche Erhöhung der Lebensmittelpauschalen für die Ernährung sowohl von Kindern und Jugendlichen, die in Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht leben, als auch für die Verpflegung von sozialpädagogischen und heilpädagogischen Tagesgruppen. Die gegenwärtigen Bedingungen sind für eine gesunde ausgewogene Ernährung unzureichend. Die Landkreise und Kreisfreien Städte in Sachsen sind aufgefordert, in dieser Frage ihrer Verantwortung als örtliche öffentliche Jugendhilfeträger gerecht zu werden. Kinder haben nach Artikel 24 der Kinderrechtskonvention ein Recht auf das ‚erreichbare Höchstmaß an Gesundheit‘. Sich gesund ernähren zu können, gehört dazu.

In Sachsen leben insgesamt 4.727 Kinder und Jugendliche in Wohngruppen der Hilfe zur Erziehung über Tag und Nacht (Statistisches Landesamt in Sachsen, Stand zum 31.12.2018). Knapp die Hälfte von Ihnen sind Jugendliche im Alter ab 15 Jahre. Zusammen mit den Minderjährigen in Inobhutnahmestellen zur Krisenintervention und den Gemeinsamen Wohnformen von Müttern/Vätern mit besonderem Unterstützungsbedarf und ihren Kindern leben etwa 5.300 junge Menschen in Sachsen in Jugendhilfeeinrichtungen. Darüber hinaus nehmen 525 Kinder, meist im Alter zwischen 6 und 12 Jahren, die nachmittägliche Betreuung in einer sozial- bzw. heilpädagogischen Tagesgruppe in Anspruch. Hilfe zur Erziehung in Jugendhilfeeinrichtungen wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen als öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Ergebnis individueller Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung gewährt. Die Leistungen werden meist von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht. Zwischen den öffentlichen Jugendhilfeträgern und den freien Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen sind nach gesetzlich definierten Kriterien jeweils Vereinbarungen über die Leistung, die Qualitätsentwicklung und den Preis (Entgelt) abzuschließen. Die Landesverbände von öffentlichen und freien Trägern handeln in der Kommission nach § 78e SGB VIII im Freistaat Sachsen den landesweiten Rahmen für die einzelnen Vereinbarungsverhandlungen aus.

Die öffentlichen Träger sind nach § 39 Absatz 1 SGB VIII gesetzlich verpflichtet, den ‚notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendhilfen außerhalb des Elternhauses‘ in den Jugendhilfeeinrichtungen sicherzustellen. Dazu gehört auch eine ausreichende und gesunde Ernährung von Kindern und Jugendlichen. Anders als im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II und der Hilfe zur Lebensunterhalt nach SGB XII, wo nur das soziokulturelle Existenzminimum gesetzlich garantiert wird, soll sich der ‚notwendige Unterhalt‘ in den Jugendhilfeeinrichtungen auch hinsichtlich der Ernährung an der Alltagsnormalität eines Haushalts mit mittlerem Einkommen orientieren.

Einkaufen, Wirtschaften und Kochen für eine ausgewogene Ernährung zu lernen gehört zu den Alltagskompetenzen, die Jugendhilfeeinrichtungen an Jugendliche vermitteln sollen. Dies ist umso wichtiger da Kinder und Jugendliche aus Familien mit sozialem Unterstützungsbedarf

und mit Bedarf an Hilfe zur Erziehung häufiger als andere junge Menschen auch höhere Gesundheitsrisiken haben.

Die Träger von Jugendhilfeeinrichtungen in Sachsen erhalten die Mittel für die Verpflegung von Kindern und Jugendlichen in Form einer Pauschale pro Betreuungstag und Kind als Teil des Entgelts für die Jugendhilfeleistung.

Neun Landkreise in Sachsen gewähren dazu 4,95 EUR pro Tag für die ganztägige Verpflegung in Wohngruppen sowie 2,50 EUR pro Tag für die Verpflegung am Mittag und Nachmittag in den Tagesgruppen. Diese Pauschalen wurden Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts ausgehandelt und im Jahr 2008 einmal durch einen Kommissionsbeschluss um 0,35 EUR bzw. 0,20 EUR erhöht. Eine Kalkulationsgrundlage bzw. eine schlüssige Begründung ihrer Höhe gibt es nicht. Sie wurden in mehr als 25 Jahren nur einmal gesteigert und sind damit bundesweit mit deutlichem Abstand am niedrigsten. Für die Teilnahme am Essen in Kita und Schule kann ein Teil der dortigen Essenpreise, die aktuell in Sachsen etwa zwischen 2,80 EUR und 4,10 EUR pro Tag liegen, in den Vereinbarungen übernommen werden.

Die Pauschalen in Chemnitz, Dresden und Leipzig sind mit etwa 5,50 EUR und 2,80 EUR höher, weil sie zum Teil mehrfach weiter entwickelt wurden. Der Landkreis Görlitz liegt etwas darunter. Diese Pauschalen schließen jedoch die Mehraufwendungen der Gemeinschaftsverpflegung in Kita und Schule mit ein.

In den anderen Bundesländern werden für die Verpflegung in den stationären Jugendhilfeeinrichtungen täglich zwischen 5,50 EUR und mehr als 7 EUR (in einem Bundesland bis 9 EUR für junge Volljährige) sowie für Tagesgruppen zwischen 3,50 EUR und mehr als 5 EUR angesetzt.

Diese Pauschalen stehen im Gegensatz zur Preisentwicklung für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, die das Statistische Bundesamt ausweist. Seit 1996 sind die Lebensmittelpreise durchschnittlich um ein Drittel gestiegen, während die Lebensmittelpauschalen in diesem Zeitraum nur einmal im Jahr 2008 um 7,6 % für stationäre sowie um 8,6 % für teilstationäre Jugendhilfeeinrichtungen erhöht wurde. Bei Lebensmitteln für eine gesunde Ernährung, wie Obst und Gemüse stiegen die Preise überdurchschnittlich an. Der reale Einkaufswert der Verpflegungspauschalen in den Jugendhilfeeinrichtungen sank um ein Viertel. Nimmt man die gesamte Zeitspanne in den Blick, so wären heute 6,10 EUR und 3,05 EUR als Pauschalen anzusetzen.

Somit verringert sich die materielle Basis für die Verpflegung von Kindern und Jugendlichen kontinuierlich und liegt heute bereits für Jugendliche ab 14 Jahren unter dem gesetzlich garantierten soziokulturellen Existenzminimum. Ein in der Anwendung rechtswidriger Zustand. Bezieht man die im Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder aus Familien im Transferleistungsbezug enthaltene kostenfreie Verpflegung in Kitas und Schulen mit ein, so müssten für die Verpflegung in den Wohngruppen je nach Alter zwischen 5,30 EUR und 7 EUR sowie in den Tagesgruppen 3,50 EUR angesetzt werden.

Im Ergebnis eines Projektes zur gesunden, altersgerechten und kostenbewussten Ernährung in Jugendhilfeeinrichtungen wurde unter Anwendung anerkannter ernährungswissenschaftlicher Kriterien ein Bedarf von 4,10 EUR pro Tag für Kleinkinder und 7,10 EUR für 13- bis 18-jährige Jungen in Wohngruppen ermittelt. Für die Tagesgruppen sind je nachdem, ob die Kinder ein Mittagessen in der Kita bzw. der Schule oder in der Tagesgruppe erhalten, zwischen 3,30 EUR und mindestens 4 EUR anzusetzen.

Trotz dieser bekannten Fakten verweigern die Landkreise in Sachsen noch immer eine entsprechend angemessene Erhöhung der Lebensmittelpauschalen.

Weiterführende Informationen:

Erläuterungen des Deutschen Instituts für Menschenrecht zur Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention, online unter:

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Information_Nr_3_Kinder_haben_ein_Recht_auf_Gesundheit.pdf

Arbeitshilfe: Damit gute Ernährung in Jugendhilfeeinrichtungen gelingt, online unter <https://parikom.de/wp-content/uploads/2019/08/powerfood-Arbeitshilfe-Ernaehrung-in-der-Jugendhilfe-web.pdf>

Kontakt:

Hartmut Mann (Referent Jugendhilfe, Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen)
Tel.: 0351/ 828 71 144
E-Mail: hartmut.mann@parisax.de